

Sichtbarkeitserfordernis von Warnhinweisen beim Verkauf von Zigaretten?

Karlsruhe (nr) **Die Frage, ob Zigarettenpackungen in Warenausgabeautomaten an Supermarktkassen verkauft werden dürfen, wenn die gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf den Zigarettenpackungen durch den Warenausgabeautomaten verdeckt und somit für Käufer nicht sichtbar sind, legt der Bundesgerichtshof dem EuGH vor.** (Az.: I ZR 176/19 vom 25.06.2020)

Geklagt hatte ein eingetragener Verbraucherverein. Der Beklagte führt in München zwei Supermärkte. Dort werden an den Kassen Zigarettenpackungen in Warenausgabeautomaten zum Kauf bereitgestellt. Zwar sind die Zigarettenpackungen mit den erforderlichen vorgeschriebenen gesundheitsbezogenen Warnhinweisen versehen, jedoch sind diese Hinweise für den Kunden zunächst nicht ersichtlich. Ein Kunde, der Interesse am Zigarettenkauf hat, muss lediglich eine Taste mit der gewünschten Zigarettenmarke am Warenausgabeautomaten drücken, woraufhin die für den Kunden zuvor nicht sichtbare Zigarettenpackung mithilfe einer Ausgabevorrichtung direkt auf dem Kassenband landet. Die Taste am Automaten selbst enthält keine gesundheitsbezogenen Warnhinweise, wenngleich sie in etwa die Größe einer Zigarettenpackung besitzt und auch Marke und deren typische farbliche Gestaltung abbildet.

Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH vier Fragen zur Richtlinienauslegung 2014/40/EU zur Vorabentscheidung vorgelegt. Erstens bedarf es einer Klärung, ob bereits im Bereithalten einer Zigarettenpackung in einem Warenausgabeautomaten gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU das Ganze als in den Verkehr gebracht anzusehen ist. Zweitens wurde gefragt, ob ein Verdecken im Sinne des Art. 8 Abs. 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/40/EU gegeben ist, wenn Warenausgabenautomaten Zigarettenpackungen mitsamt Warnhinweisen vollständig verhüllen. Drittens muss entschieden werden, ob bereits vom Bild einer Zigarettenpackung im Sinne von Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie 2014/40/EU gesprochen werden kann, wenn zwar keine naturgetreue Zigarettenpackung vorliegt, jedoch der Verbraucher infolge einer ähnlichen Abbildung gedanklich eine Assoziation zu einer Zigarettenpackung herstellt. Viertens wurde gefragt, ob es den Anforderungen des Art. 8 Abs. 8 der Richtlinie 2014/40/EU genügt – und zwar unabhängig von der verwendeten Abbildung –, wenn der Verbraucher die Zigarettenpackung mit den vorgeschriebenen Warnhinweisen erst direkt bei bzw. kurz vor Abschluss des Kaufvertrags überhaupt wahrnehmen kann.

Wir werden über die Entscheidung des EuGH berichten.